

Freiburg im Breisgau, den 4. April 2006

**Inhalt:** Mustersatzung für katholische Sozialstationen in der Erzdiözese Freiburg. — Tag des offenen Denkmals am 10. September 2006. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Einführungskurse für Mesnerinnen und Mesner 2006 und 2007. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Bonifatius-Preis für missionarisches Handeln in Deutschland.

### Erllass des Ordinariates

Nr. 303

### Mustersatzung für katholische Sozialstationen in der Erzdiözese Freiburg

#### Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur Aufgabe des einzelnen Christen, sondern gehört neben der Feier der Liturgie und der Verkündigung zu den unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden. Der Dienst an Hilfsbedürftigen, insbesondere an kranken und alten Mitmenschen, wird auf dem Fundament des christlichen Glaubens geleistet. Er umfasst soziale Hilfe und leibliche Pflege ebenso wie seelsorglichen Beistand und geistliche Begleitung in Krankheit, Alter und Sterben.

#### I. Name, Sitz, Rechtsform, Einzugsbereich, Geschäftsjahr

##### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen ..... (e. V.) und hat seinen Sitz in .....
- (2) Der Verein hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, der in das Vereinsregister beim Amtsgericht ..... eingetragen wurde/werden soll.<sup>1</sup> Der Verein soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. can. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.
- (3) Der Einzugsbereich umfasst die politischen Gemeinden .....
- (4) Der Verein ist korporatives Mitglied/strebt die korporative Mitgliedschaft im Caritasverband ..... e. V. an.<sup>1</sup>
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### II. Zweck

##### § 2

- (1) Der Verein widmet sich dem Dienst an kranken und alten Menschen, insbesondere durch ambulante Kranken- und Altenpflege sowie Familienpflege/Dorfhilfe<sup>1</sup> im Sinne der christlichen Nächstenliebe. Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

Bei Bedarf übernimmt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten auch die Trägerschaft anderer ambulanter bzw. teilstationärer sozial-caritativer Dienste.

- (2) Die Dienste werden grundsätzlich jedem gewährt, der sie in Anspruch nehmen will.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält und betreibt der Verein eine Sozialstation.

Er stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Verein arbeitet außerdem mit dem örtlich zuständigen Caritasverband sowie den anderen, insbesondere kirchlichen Trägern von ambulanten, stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Einzugsbereich zusammen, um damit die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Mitgliedschaft, Beitrag, Leistungsentgelt

#### § 3

- (1) Der Verein hat nur korporative Mitglieder.

Mitglieder des Vereins können alle katholischen Kirchengemeinden im Einzugsbereich sein bzw. werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Verlust der Rechtsfähigkeit,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines aufgenommenen Mitglieds an den Vorstand; diese bedarf einer einjährigen Kündigungsfrist und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich,
- c) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Kirchengemeinden, die Vereinsmitglieder sind, zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem Verhältnis der Zahl der Kirchengemeindeglieder im Einzugsbereich berechnet. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Geschäftsjahr.

- (4) Für Leistungen der Sozialstation erhebt der Verein Leistungsentgelte. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu eine Leistungsentgeltordnung, soweit sich die Höhe dieser Entgelte nicht aus Vereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern ergibt.

### IV. Organe des Vereins

#### § 4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

#### § 5

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a-c,
- b) die Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplans,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäß § 3 Abs. 3,

- d) die Bestimmung des Rechnungsprüfers und die Festlegung des Prüfungsumfanges,
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts des Rechnungsprüfers,
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Beschlussfassung über die Ordnung zur Erhebung von Leistungsentgelten,
- h) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Entscheidung über die Bildung eines Kuratoriums und die Berufung seiner Mitglieder,
- j) die Beschlussfassung über die Aufgabe bestehender Dienste bzw. die Schaffung oder Übernahme neuer Dienste im Sinne von § 2,
- k) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
- l) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Hingabe von Darlehen von mehr als 25.000,00 €, die Übernahme von Bürgschaften, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, wenn dadurch eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung von mehr als 25.000,00 € begründet wird, die nicht im genehmigten Wirtschafts- und Stellenplan veranschlagt ist.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Jede katholische Kirchengemeinde, die Mitglied ist, wird durch den Stiftungsratsvorsitzenden und zwei weitere Personen, die vom Pfarrgemeinderat der jeweiligen Kirchengemeinde bestellt werden, vertreten. Der Stiftungsratsvorsitzende kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten lassen. Jeder Vertreter der Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## § 6

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) ..... (zwei bis drei) weiteren Mitgliedern,
  - d) einem Vertreter des Caritasverbands  
.....  
der von dessen Vorstand entsandt wird.
- (2) Dem Vorstand muss ein im Einzugsbereich der Sozialstation tätiger Priester oder Diakon oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter, der die „Beauftragung zum pastoralen Dienst“ oder die „missio canonica“ besitzt, angehören.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig innerhalb der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über
- a) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Sozialstation; die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers der Sozialstation und der Pflegedienstleitung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung,
  - b) die Übertragung von Aufgaben und die Erteilung von Vollmachten an den Geschäftsführer,
  - c) ...

- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind für den Verein ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Geschäftsführer und die Pflegedienstleitung der Sozialstation sind mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen, soweit nicht Personalangelegenheiten dieser Personen Gegenstand der Beratung sind oder soweit der Vorstand im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

## § 7

(fakultativ)

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
- a) einem Vertreter der im Einzugsbereich der Sozialstation bestehenden evangelischen Kirchengemeinden,
  - b) je einem Vertreter der Gemeinden im Einzugsbereich der Sozialstation,
  - c) einem Vertreter des Landratsamts,
  - d) bis zu fünf weiteren sachkundigen Personen, die von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden können.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand im Sinne der Zielsetzung des Vereins und der Koordination aller im Einzugsbereich der Sozialstation wirkenden sozialpflegerischen Kräfte. Es hat das Recht auf Information über die Verhältnisse des Vereins und seiner Tätigkeit und kann dem Vorstand Vorschläge zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit unterbreiten.
- (3) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Vorstand und die Leitung der Sozialstation mit beratender Stimme teil. Auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden können andere sachkundige Personen beratend teilnehmen.
- Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

## V. Haftungsbeschränkung

### § 8

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## VI. Interne Rechnungsprüfung

### § 9

- (1) Der Verein ist verpflichtet,
  - a) den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater prüfen und testieren zu lassen,
  - b) den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen,
  - c) die Buchhaltung und den Jahresabschluss durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen,
  - d) dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung von dessen Aufgaben als Dachverband und Spitzenverband erforderlich sind.

## VII. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Kirchliche Aufsicht

### § 10

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vertreter der Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach § 5 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten waren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Kirchengemeinden/den Caritasverband ..... , die/der<sup>1</sup> es im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich der Sozialstation zu verwenden haben/hat<sup>1</sup>. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

## § 11

- (1) Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.
- (2) Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg auf dessen Verlangen über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:
  - a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfämter,
  - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
  - c) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
  - d) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieverklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 50.000,00 € und höher.
- (4) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.
- (5) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

## Mitteilungen

Nr. 304

### Tag des offenen Denkmals am 10. September 2006

Am 10. September 2006 findet wiederum der Tag des offenen Denkmals statt. Im Jahre 2005 war der Tag des offenen Denkmals mit bundesweit geöffneten 7.000 Kulturdenkmälern und vielfältigen Veranstaltungen und Aktionen ein großer Erfolg. Diese Tradition soll auch in diesem Jahr fortgeführt werden.

Schwerpunkt der diesjährigen Veranstaltung ist das Denkmalthema: „*Rasen, Rosen und Rabatten – Historische Gärten und Parks*“. Gedacht ist dabei an historische Gartenanlagen jedoch auch an Bauerngärten, Klostergärten und die Gärten des Bürgertums des 19. Jahrhunderts. Das zentrale Motto wird von den Veranstaltern als Anregung verstanden. Es soll andere lokale Akzente nicht ausschließen. Manche Kirchengemeinden besitzen besonders schöne historische Pfarrgärten, die an diesem Tag der Öffentlichkeit präsentiert werden können.

Informationen und Unterlagen sowie Werbematerial zum Tag des offenen Denkmals stellt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn; Tel.: (02 28) 95 73 80, [www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de), zur Verfügung. Dort können auch Meldebogen angefordert werden, die über die Städte und Gemeinden spätestens bis zum 31. Mai 2006 an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz in Bonn weiterzuleiten sind.

Wir bitten die Kirchengemeinden, sich auch in diesem Jahr an dem Tag des offenen Denkmals zu beteiligen.

Nr. 305

### Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

*Die deutschen Bischöfe Nr. 84*  
„Denkt an die Gefangenen als wäret ihr mitgefangen“  
(Hebr 13,3)

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Nr. 306

### Einführungskurse für Mesnerinnen und Mesner 2006 und 2007

Vom 13. bis 16. Juli 2006 findet in der Cistercienserinnen-Abtei in Baden-Baden-Lichtenthal ein Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner unserer Erzdiözese statt. Der Kurs bietet den Anfängerinnen und Anfängern (der ersten drei Dienstjahre) eine Einführung in die geistliche Bedeutung und in die Praxis ihres Dienstes. Wichtige Hinweise im Umgang mit den Paramenten, liturgischen Büchern und Gewändern werden von den Schwestern und der Kursleitung gegeben. Auch steht ein Besuch in der Paramentenwerkstatt auf dem Programm. **Dieser Kurs ist leider voll belegt!**

Die nächsten Kurse sind:

- a) 8. bis 11. März 2007  
(Anmeldung bis spätestens 15. Februar 2007)
- b) 13. bis 16. September 2007  
(Anmeldung bis spätestens 15. August 2007)

Die Kursgebühr, welche vom Pfarramt zu entrichten ist, beträgt pro Teilnehmer 80,00 €.

Veranstalter: Mesnerverband in Zusammenarbeit mit dem Institut für Pastorale Bildung

Kursleitung: Diözesanpräses Pfr. G. R. Robert Henrich  
Diözesanleiter Franz Winter

Anmeldungen an (*nur schriftlich*):

Herrn Franz Winter, Keltenstr. 23a, 79423 Heitersheim,  
Fax: (0 76 34) 50 73 46.

Wegen der großen Nachfrage ist es gut, sich baldmöglichst anzumelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

## Personalmeldungen

Nr. 307

### Im Herrn sind verschieden

27. März: Pfarrer i. R. *Rudolf Kurz*, Offenburg,  
† in Offenburg

28. März: Pfarrer i. R. *Robert Hamminger*, Mannheim,  
† in Mannheim

29. März: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Kurt Ober*, Freiburg,  
† in Freiburg

## Amtsblatt

Nr. 8 · 4. April 2006

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 8 · 4. April 2006

## Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen

Nr. 308

### Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Franz von Sales Kandern, Dekanat Wiesental, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Franz von Sales Kandern, Karl-Berner-Str. 5, 79400 Kandern, Tel.: (0 76 26) 97 00 33, oder an das Kath. Pfarramt St. Michael Efringen-Kirchen (Istein), Paul-Sättele-Weg 2, 79588 Efringen-Kirchen (Istein), Tel.: (0 76 28) 3 57.

Nr. 309

### Bonifatius-Preis für missionarisches Handeln in Deutschland

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vergibt erstmalig am 5. November 2006, im Rahmen der bundesweiten Eröffnung der Diaspora-Aktion in Köln, den von Prälat Erich Läufer gestifteten Bonifatius-Preis, der besondere missionarische Aktivitäten katholischer Pfarrgemeinden, Institutionen sowie Einzelpersonen in Deutschland auszeichnet.

Mit dem Evangelium haben wir Christen eine Botschaft, die uns immer wieder herausfordert, selbst neu auf sie zu hören und sie in ihrer befreienden Kraft in das Gespräch mit unseren Zeitgenossen einzubringen. Der von Prälat Erich Läufer gestiftete Bonifatius-Preis soll der Ermu-

tigung von Frauen und Männern dienen, die die gegenwärtigen Veränderungen in Kirche und Gesellschaft als Chance begreifen, den katholischen Glauben tiefer zu entdecken, entschiedener zu leben und offensiver zu vertreten. Der Preis soll Christen stärken, die unserer Kirche einen neuen missionarischen Impuls durch ihr Handeln geben. Die ihren Glauben in Freude und Zuversicht zu leben und zu verkünden versuchen.

Der Bonifatius-Preis ist ein Anerkennungspreis für besonderes missionarisches Engagement in Kirche und Gesellschaft sowie für innovative Ideen zukünftiger Aktivitäten. Er wird jährlich verliehen, verbunden mit einer finanziellen Förderung in Höhe von **2.000,00 € (1. Preis)** und **1.500,00 € (2. Preis)**. Die Preisgelder sollen zweckgebunden für die entsprechenden Aktivitäten eingesetzt werden.

Prämiert werden Aktivitäten und Ideen, die den missionarischen Auftrag der Katholischen Kirche in engagierter Weise umsetzen. Bei den Projekten kann es sich bspw. um besondere Glaubensaktivitäten in Pfarrgemeinden handeln, um Schüler-, Firm- oder Erstkommunionprojekte, um exemplarisches Glaubenszeugnis Einzelner, um Kinderkirchen- oder Einkehrtage, Nachbarschafts-Missionsaktionen, Musicalproduktionen, Lesungen, Autorentätigkeiten, usw.

Bewerben können sich Gemeinden, Institutionen, Initiativen und Privatpersonen mit Projekten, die der Glaubensverkündigung und -weitergabe in Deutschland dienen. Die Projekte sollten sich in der Durchführung befinden oder kürzlich abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Bonifatius-Preis, Kamp 22, 33098 Paderborn. Einsendeschluss ist jeweils der 1. September für den Preis des laufenden Jahres.